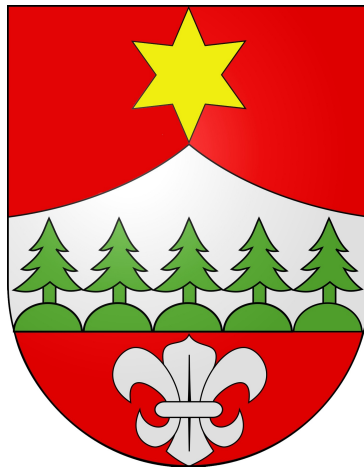


Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Gemeindeordnung ¹

vom 7. September 2006

Integrierte Fassung mit Änderungen vom
3. Dezember 2007
3. Dezember 2015
7. Juni 2022
25. November 2025



Teilrevision vom 25.11.2025

Auflageexemplar

¹ Fassung gültig ab 01.01.2016

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben.....	4
Gebiet und Bevölkerung.....	4
Aufgaben.....	4
Grundsätze der Aufgabenerfüllung.....	4
Miteinsatz.....	4
Übertragung von Aufgaben an Dritte.....	5
Zusammenarbeit mit Dritten.....	7
Information.....	7
Datenschutz.....	8
1.2. Mitwirkung in Behörden.....	9
Organe.....	9
Beschlussfähigkeit.....	9
Delegation von Entscheidungsbefugnissen.....	9
Wählbarkeit.....	9
Unvereinbarkeit.....	10
Amdauer.....	10
Amdzeitbeschränkung.....	10
Ausstand.....	11
Verwandtenausschluss.....	11
Sorgfalts- und Schweigepflicht.....	11
Ämter in anderen Institutionen.....	11
Protokoll.....	12
1.3. Finanzhaushalt.....	13
Finanzplan.....	13
Ausgaben.....	13
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte.....	13
Nachkredite.....	14
Gebundene Ausgaben.....	14
Wiederkehrende Aufgaben.....	14
Freier Ratskredit.....	14
Beiträge Dritter (Nettoprinzip).....	14
Rahmenkredite.....	15
Rechnungsprüfung.....	15
Aufsichtsstelle für Datenschutz.....	15

2. Die Gemeindeorganisation.....	16
2.1. Die Stimmberechtigten.....	16
Stimmrecht.....	16
Urnenwahlen.....	16
Gemeindeversammlung.....	16
Initiative.....	17
Petition.....	18
2.2. Der Gemeinderat.....	19
Mitglieder.....	19
Präsidium.....	19
Sekretariat.....	19
Zuständigkeiten.....	19
2.3. Die Kommissionen.....	22
2.4. Das Gemeindepersonal.....	23
3. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	24
Anhang zur Gemeindeordnung.....	32
I. Feuerwehrkommission (aufgehoben)	32
II. Friedhofkommission.....	32
III. Hoch- und Tiefbaukommission.....	33
IV. Kulturkommission.....	35
V. Schulkommission.....	36
VI. Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss.....	37

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 3 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a* sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b* die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mitteleinsatz

Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und

- a* definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- b* weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
- c* setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Produktedefinitionen

Art. 5 aufgehoben ²

² Aufgehoben am 7. Juni 2022

Führungsinstrumente	Art. 6 aufgehoben ³
Übertragung von Aufgaben an Dritte ⁴	Art. 7 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
Grundsatz	² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, soweit sie a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann, b eine bedeutende Leistung betrifft oder c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
a. Verwaltungsführung	³ Die Gemeinde Forst-Längenbühl überträgt die Führung der Verwaltung (mit sämtlichen Funktionen des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin, des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin und der übrigen Verwaltungsangestellten) an die Gemeinde Wattenwil. Der Gemeinderat ist unabhängig einer finanziellen Obergrenze befugt, die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten, die Finanzierung und weitere Einzelheiten mittels Vertrag zu regeln.
b. Bauverwaltung ⁵	⁴ Der Gemeinderat ist befugt, Aufgaben der Bauverwaltung an eine externe Stelle zu übertragen. Der Gemeinderat regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten, die Finanzierung und weitere Einzelheiten mittels Vertrag. ^{4a} Die Gemeinde Forst-Längenbühl überträgt dem Gemeindeunternehmen «RegioBV Westamt» das Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren (ohne Bauentscheid und ohne Entscheid in baupolizeilichen Verfahren). ^{4b} Der Gemeinderat kann der RegioBV Westamt mittels Vertrag weitere Aufgaben übertragen, soweit die Voraussetzungen von Art. 68 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes dafür keine Reglementsgrundlage bedingen. ^{4c} Der Gemeinderat beschliesst den Vertrag mit der RegioBV Westamt unabhängig von den daraus resultierenden Kosten und wirkt bei der Ernennung des den vertraglich angeschlossenen Gemeinden zustehenden Mitglieds des Verwaltungsrats mit. ^{4d} Das Gemeindeunternehmen wendet bei der übertragenen Aufgabenerfüllung ausschliesslich das Recht der übertragenden Gemeinde an.

³ Änderung vom 7. Juni 2022

⁴ Änderung vom 7. Juni 2022

⁵ Änderung vom 25. November 2025

- c. Sozialdienst ⁵ Die Gemeinde Forst-Längenbühl überträgt den gesamten Sozialdienst gemäss Sozialhilfegesetz an einen Dritten. Der Gemeinderat regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten, die Finanzierung und weitere Einzelheiten mittels Vertrag.

- d. Sozialbehörde ⁶ Der Gemeinderat ist befugt, auch die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz an einen Dritten zu übertragen. Der Gemeinderat regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten, die Finanzierung und weitere Einzelheiten mittels Vertrag.

- e. AHV-Zweigstelle ⁷ Der Gemeinderat ist befugt, die Aufgaben der AHV-Zweigstelle an eine externe Stelle zu übertragen. Der Gemeinderat regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten, die Finanzierung und weitere Einzelheiten mittels Vertrag.

- f. Alimentenhilfe ⁸ Der Gemeinderat ist befugt, die Aufgaben der Alimentenhilfe an eine externe Stelle zu übertragen. Der Gemeinderat regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten, die Finanzierung und weitere Einzelheiten mittels Vertrag.

- g. Integration ⁹ Der Gemeinderat ist befugt, die Aufgaben der Integration an eine externe Stelle zu übertragen. Der Gemeinderat regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten, die Finanzierung und weitere Einzelheiten mittels Vertrag.

- h. Sekundarstufe 1 ¹⁰ Die Gemeinde Forst-Längenbühl überträgt die gesamten Aufgaben zur Führung der Sekundarstufe 1 (Oberstufenschule) gemäss den kantonalen Vorschriften, insbesondere der Volksschulgesetzgebung (VSG) sowie der dazugehörigen Verordnung (VSV) an die Gemeinde Wattenwil. Der Gemeinderat regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten, die Finanzierung und weitere Einzelheiten mittels Vertrag.

- i. Besondere Massnahmen Schule ¹¹ Der Gemeinderat ist befugt, die Aufgaben der Besonderen Massnahme an eine externe Stelle zu übertragen. Der Gemeinderat regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten, die Finanzierung und weitere Einzelheiten mittels Vertrag.

- j. Zivilschutz /
Gemeinde-
führungsorgan ¹² Die Gemeinde Forst-Längenbühl überträgt die gesamten Aufgaben des Zivilschutzes und des Gemeindeführungsorgans gemäss Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) und dem kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24. Juni 2004 an einen Dritten. Der Gemeinderat regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten, die Finanzierung und weitere Einzelheiten mittels Vertrag.
- k. Feuerwehr ¹³ Die Gemeinde Forst-Längenbühl überträgt die Aufgaben der Feuerwehr an einen Dritten. Der Gemeinderat regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten, die Finanzierung und weitere Einzelheiten mittels Vertrag.
- l. Gemeindewerkarbeit ⁶ ¹⁴ Der Gemeinderat ist befugt, die Aufgaben des Bereichs Gemeindewerkarbeit an eine externe Stelle zu übertragen. Der Gemeinderat regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten, die Finanzierung und weitere Einzelheiten mittels Vertrag.
- m. Wasserbaupflicht **Art. 8** ¹ Die Schwellenkorporation Fallbach und der Wasserbauverband Obere Gürbe erfüllen als öffentlichrechtliche Körperschaften die Wasserbaupflicht im Rahmen der Wasserbaugesetzgebung.

² Die Einzelheiten regeln die Korporationsreglemente.
- Zusammenarbeit mit Dritten **Art. 9** Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben besser und / oder kostengünstiger erfüllen kann.
- Information **Art. 10** ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und über den Datenschutz.

⁶ Änderung vom 25. November 2025

Datenschutz

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) auf Gesuch hin⁷ durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen und sportlichen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

⁵ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.⁸

⁷ Änderung vom 3. Dezember 2007

⁸ Änderung vom 7. Juni 2022

1.2. Mitwirkung in Behörden

Organe

Art. 12 Organe der Gemeinde sind

- a* die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung und durch Urnenwahlen
- b* der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis als Gemeindebehörden,
- c* das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- d* das Rechnungsprüfungsorgan.

Beschlussfähigkeit

Art. 13 ¹ Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 14 ¹ Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

- a* einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
- b* Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben,
- c* Personen aus der Verwaltung.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

³ Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals sind im Anhang der Gemeindeordnung und in einer vom Gemeinderat erlassenen Verordnung⁹ geregelt.

Wählbarkeit

Art. 15 Wählbar sind

- a* aufgehoben¹⁰
- b* in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- c* in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- d* in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

⁹ Änderung vom 7. Juni 2022

¹⁰ Änderung vom 7. Juni 2022

Unvereinbarkeit

Art. 16 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.

Amtsdauer

Art. 17 Das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung (Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium), die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates (Gemeinderatspräsidium), die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

 Amtszeitbeschränkung
Grundsatz

Art. 18 ¹ Die Amtszeit

- a des Gemeindepräsidiums und des Gemeinderatspräsidiums
 - b des Gemeindevizepräsidiums und des Gemeinderatsvizepräsidiums
 - c der Mitglieder des Gemeinderats,
 - d der Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- ist für die gleiche Funktion auf drei volle Amtsdauern beschränkt. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3.

² Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident dürfen dem Gemeinderat einschliesslich der Amtsdauer(n) im Gemeinderatspräsidium vier volle Amtsdauern angehören.

³ Keiner Amtszeitbeschränkung unterliegen die Mitglieder von ständigen Kommissionen, welche dieser von Amtes wegen angehören.

⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Gremium erst nach vier Jahren möglich.

⁵ Angebrochene Amtsdauern fallen zur Berechnung der Amtszeitbeschränkung ausser Betracht.

Ausstand

Art. 19 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

- a* Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie voll- und halbbürtige Geschwister, Ehegattin bzw. der Ehegatte sowie
 - b* die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter
- derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ aufgehoben¹¹

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Verwandtenausschluss

Art. 20 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Sorgfalts- und Schweigepflicht¹²

Art. 21 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 22 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

¹¹ Aufgehoben am 3. Dezember 2015

¹² Änderung vom 7. Juni 2022

Protokoll

Art. 23 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und durch die Sitzungsleitung und die protokollführende Person zu unterzeichnen.

³ In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen

- a* Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen,
- b* die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen,
- c* die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen,
- d* gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen,
- e* sämtliche Anträge,
- f* alle Beschlüsse.

1.3. Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 24 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre. Er ist behördenverbindlich.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnis.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Ausgaben

Art. 25 ¹ Ausgaben werden als Voranschlags- oder als Verpflichtungskredit beschlossen.

² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 26 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a* Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b* Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- c* Anlagen in Immobilien,
- d* Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- e* Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- f* die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g* die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h* der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

Art. 27 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.

³ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.¹³

⁴ Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.¹⁴

Gebundene Ausgaben

Art. 28 ¹ Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

² Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Zuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Wiederkehrende Aufgaben

Art. 29 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Fünf geteilt.

Freier Ratskredit

Art. 30 Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von 15'000 Franken im Jahr. Er stellt den Ratskredit in den Voranschlag ein.

Beiträge Dritter
(Nettoprinzip)

Art. 31 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Wären ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderats über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.

¹³ Änderung vom 7. Juni 2022

¹⁴ Änderung vom 7. Juni 2022

Rahmenkredite	Art. 32 Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.
Rechnungsprüfung	Art. 33 Die Stimmberechtigten wählen auf eine Amtsdauer von 4 Jahren eine externe Revisionsstelle.
Aufsichtsstelle für Datenschutz	Art. 34 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes. ² Sie erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

2. DIE GEMEINDEORGANISATION

2.1. Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 35 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Forst-Längenbühl wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung und das Wahlverfahren an der Urne.

Urnenwahlen

Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a das Gemeindepräsidium und das Gemeinderatspräsidium (in einer Person),
- b vier Mitglieder des Gemeinderates,
- c aufgehoben¹⁵

² Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.

Gemeindeversammlung

a Sachgeschäfte

Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung sowie des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen,
- b die baurechtliche Grundordnung,
- c alle übrigen Reglemente,
- d die Jahresrechnung,¹⁶
- e das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,¹⁷
- f die Grundzüge der Erhebung von Abgaben (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze) mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung,
- g einmalige Ausgaben von mehr als 50'000.00 Franken¹⁸,
- h Die Schaffung oder Aufhebung von Stellen, wenn der Stellenetat um mehr als 50 % verändert wird,

¹⁵ Aufgehoben am 7. Juni 2022

¹⁶ Änderung vom 7. Juni 2022

¹⁷ Änderung vom 7. Juni 2022

¹⁸ Änderung vom 3. Dezember 2015

- i* die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- j* von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- k* aufgehoben¹⁹
- l* Beschlussfassung über zustande gekommene Initiativen.

b Konsultativabstimmung ²⁰

Art. 37 bis ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Reglement über Abstimmungen und Wahlen).

c Wahlen ²¹

Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren:

- a* die externe Revisionsstelle der Gemeinde gemäss Artikel 33,
- b* die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler für die nämliche Versammlung.

² Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.

Initiative

a Grundsatz

Art. 39 ¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a* das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b* innert der Frist nach Art. 40, Abs. 3 eingereicht ist²²,
- c* sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- d* das Begehren nicht rechtswidrig ist, sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e* sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

¹⁹ Änderung vom 7. Juni 2022

²⁰ Änderung vom 25. November 2025

²¹ Änderung vom 25. November 2025

²² Änderung vom 7. Juni 2022

b Vorprüfung und
Sammelfrist

Art. 40 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

⁴ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.²³

c Gültigkeit

Art. 41 ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Art. 40 Abs. 1) nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 39 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d Behandlung durch die
Stimmberechtigten

Art. 42 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach zehn Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Abgelehnte Initiativbegehren dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden.

Petition

Art. 43 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

²³ Änderung vom 7. Juni 2022

2.2. Der Gemeinderat

Mitglieder

Art. 44 Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Präsidium

Art. 45 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates führt den Vorsitz im Gemeinderat.

² Das Gemeinderatspräsidium wird von den Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren an der Urne am gleichen Tag wie die übrigen vier Mitglieder des Gemeinderates gewählt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.

Sekretariat

Art. 46 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat des Gemeinderates.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Zuständigkeiten

a Grundsatz

Art. 47 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

³ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b Sachgeschäfte

Art. 48 ¹ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere

- a abschliessend über einmalige Ausgaben bis 50'000.00²⁴ Franken,
- b abschliessend über gebundene Ausgaben,
- c unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht und von Spezialunterricht,
- d unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion die Schaffung und Aufhebung von Kindergarten- und Schulklassen,
- e unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle die Aufhebung und Schaffung dauernder Kindergärtnerinnen- oder Kindergärtnerstellen sowie dauernder Lehrerinnen- oder Lehrerstellen.

²⁴ Änderung vom 3. Dezember 2015

- f* über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.²⁵

² aufgehoben²⁶

³ aufgehoben²⁷

c Verwaltungsorganisation;
übrige Erlasse

Art. 49¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere:

- a* die Organisation des Gemeinderates,
- b* die Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder,
- c* die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d* die Bildung und Organisation von Ressorts,
- e* die Organisation der Gemeindeverwaltung,
- f* die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse,
- g* die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- h* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- i* die Berichterstattung.

² Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionsdiagramm.

³ Er erlässt in abschliessender Zuständigkeit im Weiteren namentlich:

- a* Verordnungen zu Reglementen der Stimmberechtigten,
- b* Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren von untergeordneter Bedeutung, insbesondere von Kanzleigebühren,
- c* Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen, namentlich die Schulanlagen, samt den entsprechenden Gebührentarifen,
- d* Bussenverfügungen bei strafbaren Widerhandlungen gegen Gemeindevorschriften, soweit das übergeordnete Recht oder andere Gemeindevorschriften nicht eine andere Behörde oder Instanz für zuständig erklärt.

²⁵ Neuer Artikel vom 7. Juni 2022

²⁶ Aufgehoben am 3. Dezember 2015

²⁷ Aufgehoben am 3. Dezember 2015

d Wahlen

Art. 50 Der Gemeinderat wählt

- a* aus seiner Mitte eine Vizegemeinderatspräsidentin oder einen Vizegemeinderatspräsidenten,
- b* die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind,
- c* die ständigen Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte und dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.

e Vertretung in Gemeindeverbindungen

Art. 51 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

² Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

³ Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

2.3. Die Kommissionen

A. Die ständigen Kommissionen

Kommissionen
a Sekretariat ²⁸

Art. 52

¹ aufgehoben ²⁹

² aufgehoben ³⁰

³ Ist die Sekretärin oder der Sekretär der ~~in Absatz 1 aufgeführten~~ ständigen Kommission nicht gleichzeitig Mitglied der Kommission, hat sie oder er an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht. ³¹

b vom Gemeinderat gewählt

Art. 53 Der Gemeinderat wählt die folgenden ständigen Kommissionen:

a aufgehoben ³²

b Friedhofkommission

c Hoch- und Tiefbaukommission,

d Kulturkommission ³³

e Schulkommission ³⁴

f Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss.

c Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 54 ¹ Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im selben Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

² Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind nach jeder Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates neu zu wählen. Die Amtseinsetzung erfolgt auf den selben Zeitpunkt wie diejenige des Gemeinderates.

B. Die nichtständigen Kommissionen

Einsetzung

Art. 55 Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

²⁸ Änderung vom 7. Juni 2022

²⁹ Aufgehoben am 7. Juni 2022

³⁰ Aufgehoben am 3. Dezember 2007

³¹ Änderung vom 7. Juni 2022

³² Aufgehoben am 3. Dezember 2015

³³ Aufgehoben am 3. Dezember 2015 mit Genehmigungsvermerk AGR vom 1. April 2016 eingefügt

³⁴ Änderung vom 7. Juni 2022

Zuständigkeiten

Art. 56 ¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4. Das Gemeindepersonal

Grundsatz

Art. 57 ¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

² Die Einzelheiten werden im Behörden- und Personalreglement der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl geregelt³⁵.

³⁵ Änderung vom 7. Juni 2022

3. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 58 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen durchgeführt. Die entsprechenden Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

Weitergeltung bisherigen Rechts

a. Einwohnergemeinde Forst

Art. 59 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung gelten die folgenden Erlasse der Einwohnergemeinde Forst als Recht der neuen Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl weiter, sie werden indessen nur auf Sachverhalte im Perimeter der ehemaligen Gemeinde Forst angewendet

Erlass	Geltungsdauer
a) Abwasserentsorgungsreglement vom 11.11.1997	Ende 2007
b) Wasserversorgungsreglement vom 03.12.1992	Ende 2007
c) Strassen- und Wegreglement vom 28.05.1990	Ende 2008
d) Baureglement vom 29.05.1996	Ende 2010

b. Einwohnergemeinde Längenbühl

² Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung gelten die folgenden Erlasse der Einwohnergemeinde Längenbühl für die aufgeführte Geltungsdauer als Recht der neuen Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl weiter, sie werden indessen nur auf Sachverhalte im Perimeter der ehemaligen Gemeinde Längenbühl angewendet

Erlass	Geltungsdauer
a) Abwasserentsorgungsreglement vom 09.12.1996	Ende 2007
b) Wasserversorgungsreglement vom 09.12.1996	Ende 2007
c) Wegreglement vom 02.12.2002	Ende 2008
d) Baureglement vom 29.11.2004	Ende 2010

c. gemeinsame Bestimmung

³ Die Reglemente gemäss den Absätzen 1 und 2 werden so bald als möglich durch Reglemente der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl ersetzt. Die entsprechenden Vorlagen werden den Stimmberechtigten auf jeden Fall vor Ablauf der aufgeführten Geltungsdauer unterbreitet. Verzögert sich der Erlass der betreffenden Reglemente, erstreckt sich die Weitergeltung um höchstens 1 weiteres Jahr.

Prüfung der letzten
Jahresrechnung

Art. 60 Die Prüfung der Jahresrechnungen 2006 der Gemeinden Forst und Längenbühl sowie des Schulgemeindeverbandes Forst-Längenbühl wird von den bisherigen Rechnungsprüfungsorganen für die jeweilige Einwohnergemeinde und des Schulgemeindeverbandes Forst-Längenbühl durchgeführt.

Genehmigung der letzten
Jahresrechnungen

Art. 61 Die Jahresrechnungen 2006 der Gemeinden Forst und Längenbühl sowie des Schulgemeindeverbandes Forst-Längenbühl wird durch die Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde Forst-Längenbühl genehmigt.

Altrechtliche Gemeinde-
organe

Art. 62¹ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2006.

Amtszeitbeschränkung

² Für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung wird die Zugehörigkeit zu den nachfolgend aufgeführten bisherigen Behörden angerechnet, wenn die betreffende Person in derselben Funktion länger als bis Ende 2006 einer Behörde der neuen Gemeinde angehört:

- a Gemeinderat (inkl. Gemeindepräsidium) der Einwohnergemeinde Forst und der Einwohnergemeinde Längenbühl
- b Schulkommission des Schulgemeindeverbandes Forst-Längenbühl
- c Friedhofkommission und Wegkommission der Einwohnergemeinde Forst,
- e Hoch- und Tiefbaukommission der Einwohnergemeinde Längenbühl.

³ Angebrochene Amtsdauern werden dabei nicht berücksichtigt.

Aufhebung Erlasse
Gemeinde Forst

Art. 63¹ Unter Vorbehalt von Art. 59 werden auf den 31. Dezember 2006 alle Erlasse der Einwohnergemeinde Forst aufgehoben, insbesondere:

- a Abfallreglement vom 23.11.2004
- b Datenschutzreglement vom 11.04.1995
- c Friedhof- und Bestattungsreglement vom 18.11.2003
- d Gebührenreglement vom 03.06.2003
- e Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 12.10.1992
- f Liegenschaftssteuerreglement vom 03.12.2001
- g Personalreglement vom 03.12.1997
- h Reglement für ausserordentliche Lagen vom 29.05.1989
- i Reglement über Gemeindebeiträge an Schulgelder öffentlicher und privater Schulen vom 02.12.1988
- j Reglement über die Verteilung der Kosten der Neuvermessung vom 04.05.1992
- k Schulzahnpflegereglement vom 18.11.2003
- l Wasserbaureglement vom 26.05.1994

Aufhebung Erlasse
Gemeinde Längenbühl

² Unter Vorbehalt von Art. 59 werden auf den 31. Dezember 2006 alle Erlasse der Einwohnergemeinde Längenbühl aufgehoben, insbesondere:

- a Abfallreglement vom 29.11.2004
- b Feuerwehrreglement vom 10.06.2002
- c Gebührenreglement vom 09.12.1996
- d Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 16.10.1992
- e Liegenschaftssteuerreglement vom 03.12.2001
- f Personalreglement vom 02.12.2002
- g Reglement für ausserordentliche Lagen vom 30.06.1989

- h Reglement betreffend die Ausrüstung privater Schutzräume vom 05.06.1991
- i Reglement über das Einbürgerungsverfahren für Ausländerinnen und Ausländer vom 02.12.2002
- j Reglement über Schulkostenbeiträge ausserhalb der Schulpflicht vom 19.06.1992
- k Schulzahnpflegereglement vom 02.12.2003
- l Wasserbaureglement vom 10.12.1993
- m

Aufhebung Erlasse
Schulgemeindeverband
Forst-Längenbühl

³ Unter Vorbehalt von Art. 59 werden auf den 31. Dezember 2006 alle Erlasse des Schulgemeindeverbandes Forst-Längenbühl aufgehoben, insbesondere:

- a. Benützungsreglement der Schulanlage Forst-Längenbühl vom 03.11.2004
- b. Personalreglement vom 30.04.1997

Aufhebung Erlasse
Gemeinde Forst-Längenbühl

⁴ Gestützt auf Art. 7 und Art. 49, Abs. 3, lit c Gemeindeordnung Forst-Längenbühl werden nachfolgende Erlasse aufgehoben:³⁶

- a. Reglement für die Übertragung von Aufgaben an Dritte
- b. Benützungsreglement Schulanlage

³⁶ Änderung vom 07.12.2021

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Forst haben diese Gemeindeordnung samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2006 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Forst

Der Gemeindepräsident
sig. H. Burkhalter

Die Gemeindeschreiberin
sig. R. Tschanz

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Längenbühl haben diese Gemeindeordnung samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2006 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Längenbühl

Die Gemeindepräsidentin
sig. M. Rytz

Die Gemeindeschreiberin
sig. R. Tschanz

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung Forst vom 29. Mai 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Forst, 1. Juni 2006

Die Gemeindeschreiberin
sig. R. Tschanz

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Längenbühl, 8. Juni 2006

Die Gemeindeschreiberin
sig. R. Tschanz

Teilrevision

Die folgenden Reglementsänderungen wurden von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 07.06.2022 genehmigt und treten per 01.08.2022 in Kraft:

- | | |
|---------------------------------|--|
| ▪ Inhaltsverzeichnis | (neu, bisher nicht vorhanden) |
| ▪ Art. 5 + 6 | Produktedefinitionen / Führungsinstrumente |
| ▪ Art. 7 | Übertragung von Aufgaben an Dritte |
| ▪ Art. 8 (Randtitel) | Wasserbaupflicht |
| ▪ Art. 11, Abs. 5 | Datenschutz; Bekanntgabe öffentlich zugängliche |
| Informationen | mit Personendaten im Internet |
| ▪ Art. 14, Abs. 3 | Delegation von Entscheidungsbefugnissen; Zuständigkeiten |
| ▪ Art. 15, lit. a | Wählbarkeit; Präsidium Gemeindeversammlung |
| ▪ Art. 21 | Sorgfalts- und Schweigepflicht |
| ▪ Art. 27, Abs. 3 + 4 | Nachkredite |
| ▪ Art. 36, Abs. 1, lit. c | Urnenwahlen; Schulkommission |
| ▪ Art. 37, Abs. 1, lit. d, e, k | Gemeindeversammlung, Sachgeschäfte;
Jahresrechnung / Budget / Produktedefinition |
| ▪ Art. 39, Abs. 2, lit. b | Initiative, Grundsatz; Gültigkeit |
| ▪ Art. 40, Abs. 4 | Initiative, Vorprüfung und Sammelfrist;
keine Rückzugsmöglichkeit mehr |
| ▪ Art. 48, Abs. 1, lit. f | Sachgeschäfte Gemeinderat; Betreuungsgutscheinsystem |
| ▪ Art. 52 (Randtitel) | Kommissionen; Sekretariat |
| ▪ Art. 52, Abs. 1 + 3 | Kommissionen; Schulkommission / Sekretärin oder Sekretär |
| ▪ Art. 53, lit. e + f | Wahl durch Gemeinderat; Schulkommission |
| ▪ Art. 57, Abs. 2 | Gemeindepersonal, Grundsatz;
Behörden- und Personalreglement |
| ▪ Art. 63, Abs. 4 | Aufhebung Erlasse Gemeinde Forst-Längenbühl |
| ▪ Anhang zur
Gemeindeordnung | Ständige Kommissionen; Friedhofkommission / Hoch- und Tief
baukommission / Kulturkommission / Schulkommission /
ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss |

Namens der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Kurt Kindler

Anton Wenger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung Forst-Längenbühl vom 07.06.2022 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Längenbühl, 14.07.2022

Der Gemeindeschreiber

Anton Wenger

**Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
(AGR) Kt.BE**

Teilrevision

Die folgenden Reglementsänderungen wurden von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 25.11.2025 genehmigt und treten per 01.01.2026 in Kraft:

- Art. 7, Abs. 4 + 14 Übertragung von Aufgaben an Dritte
Bauverwaltung / Gemeindewerkarbeit
- Art. 37 bis Konsultativabstimmung

Namens der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter Scheurer

Anton Wenger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung Forst-Längenbühl vom 25.11.2025 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Längenbühl,

Der Gemeindeschreiber

Anton Wenger

ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG

Ständige Kommissionen

Allgemeines ³⁷

Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung Ausführungsbestimmungen zu den Kommissionen

I. Feuerwehrkommission

aufgehoben ³⁸

II. Friedhofkommission

Mitgliederzahl

¹ Die Friedhofkommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus 3 Mitgliedern.

Wahlorgan

² Das Wahlorgan ist der Gemeinderat.

Übergeordnete Stelle ³⁹

³ Gemeinderat

Organisation ⁴⁰

⁴ aufgehoben

Zuständigkeiten

⁵ Der Friedhofkommission obliegt das Friedhof- und Bestattungswesen ⁴¹.

Verfügungsbefugnisse

⁶ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Friedhofkommission verfügungsbefugt.

Finanzielle Befugnisse

⁷ Im Rahmen der zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung. ⁴²

Beizug von Sachverständigen

⁸ Die Kommission kann bei Bedarf, namentlich zur Abklärung komplexer Fragen, im Rahmen der finanziellen Befugnisse aussenstehende Sachverständige beiziehen.

Unterschrift

⁹ Unterschriftsberechtigt sind der/die Präsident*in und der/die Sekretär*in / Gemeindeschreiber*in. ⁴³

³⁷ Eingefügt am 7. Juni 2022

³⁸ Aufgehoben am 3. Dezember 2015

³⁹ Änderung vom 7. Juni 2022

⁴⁰ Aufgehoben am 7. Juni 2022

⁴¹ Änderung vom 3. Dezember 2007

⁴² Änderung vom 7. Juni 2022

⁴³ Änderung vom 7. Juni 2022

III. Hoch- und Tiefbaukommission

Mitgliederzahl	¹ Die Hoch- und Tiefbaukommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus 5-7 Mitgliedern ⁴⁴ .
Wahlorgan	² Das Wahlorgan ist der Gemeinderat.
Übergeordnete Stelle ⁴⁵	³ Gemeinderat
Organisation ⁴⁶	⁴ aufgehoben
Zuständigkeiten	⁵ Der Hoch- und Tiefbaukommission obliegen die folgenden Bereiche ⁴⁷ • Hochbau / Gemeindeligenschaften • Tiefbau • Ver- / Entsorgung • Baubewilligungsbehörde Sind Einspracheverhandlungen erforderlich, ist der Gemeinderat zu orientieren und anzufragen, ob er das Geschäft übernehmen will. Ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich, ist der Gemeinderat abschliessende Baubewilligungsbehörde • Baupolizeibehörde Ist ein Wiederherstellungsverfahren einzuleiten, ist der Gemeinderat zu orientieren und anzufragen, ob er das Geschäft übernehmen will. • Übrige vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben
Verfügbefugnisse	⁶ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Hoch- und Tiefbaukommission verfügbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁷ Im Rahmen der zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung. ⁴⁸

⁴⁴ Änderung vom 3. Dezember 2015

⁴⁵ Änderung vom 7. Juni 2022

⁴⁶ Aufgehoben am 7. Juni 2022

⁴⁷ Änderung vom 7. Juni 2022

⁴⁸

Beizug von
Sachverständigen

⁸ Die Kommission kann bei Bedarf, namentlich zur Abklärung komplexer Fragen, im Rahmen der finanziellen Befugnisse aussenstehende Sachverständige beiziehen.

Ist eine Rechtsvertretung beizuziehen, muss vorgängig der Gemeinderat angefragt werden. ⁴⁹

Unterschrift

⁹ Unterschriftsberechtigt sind der/die Präsident*in und der/die Sekretär*in / Gemeindeschreiber*in. ⁵⁰

49

50

IV. Kulturkommission⁵¹

Mitgliederzahl	¹ Die Kulturkommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus 3-5 Mitgliedern ⁵² .
Beisitzer ⁵³	
Wahlorgan	² Das Wahlorgan ist der Gemeinderat ⁵⁴ .
Übergeordnete Stelle ⁵⁵	³ Gemeinderat
Organisation ⁵⁶	⁴ aufgehoben
Zuständigkeiten	⁵ Der Kulturkommission obliegen die folgenden Aufgaben ⁵⁷ • Förderung der Kultur und Gemeinschaft allgemein • Förderung und Stärkung der Werteorientierung der Gemeinde • Veranstaltung von öffentlichen Anlässen • Übrige vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben
Verfügungsbefugnisse	⁶ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Kulturkommission ⁵⁸ verfügungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁷ Im Rahmen der zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung. ⁵⁹
Unterschrift	⁸ Unterschriftsberechtigt sind der/die Präsident*in und der/die Sekretär*in / Gemeindeschreiber*in. ⁶⁰

⁵¹ Änderung vom 3. Dezember 2015

⁵² Änderung vom 3. Dezember 2015

⁵³ Eingefügt am 3. Dezember 2007 und wieder aufgehoben am 3. Dezember 2015

⁵⁴ Änderung vom 3. Dezember 2015

⁵⁵ Änderung vom 7. Juni 2022

⁵⁶ Aufgehoben am 7. Juni 2022

⁵⁷ Änderung vom 7. Juni 2022

⁵⁸ Änderung vom 3. Dezember 2015

⁵⁹ Änderung vom 7. Juni 2022

⁶⁰ Änderung vom 7. Juni 2022

V. Schulkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Schulkommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus 4-6 Mitgliedern. ⁶¹
Wahlorgan	² Das Wahlorgan ist der Gemeinderat. ⁶²
Übergeordnete Stelle	³ Gemeinderat ⁶³
Organisation ⁶⁴	⁴ aufgehoben
Zuständigkeiten	⁵ Der Schulkommission obliegen die Zuständigkeiten gemäss der kantonalen Schulgesetzgebung. Sie ist namentlich zuständig für ⁶⁵ • Sicherstellung einer guten Führung der Volksschulen • Gewährleistung, dass die Schule ihre Aufgaben optimal erfüllt und dass jedes Kind die Volksschule gemäss der kantonalen Gesetzgebung besucht • die Verankerung der Schulen in der Gemeinde • Festlegung der strategischen Ausrichtung der Schulen • Wahrnehmung der übrigen Aufgaben und Befugnisse gemäss der Volksschulgesetzgebung, der Lehreranstellungsgesetzgebung und den Bestimmungen der Gemeinde sowie die übertragenen Aufgaben des Gemeinderates • Übrige vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben
Verfügbungsbefugnisse	⁶ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Schulkommission verfügbungsbefugt. Wird ein Geschäft in einer zweiten übergeordneten Instanz behandelt, ist der Gemeinderat zu orientieren und anzufragen, ob er das Geschäft übernehmen will. ⁶⁶
Finanzielle Befugnisse	⁷ Im Rahmen der zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung. ⁶⁷
Beizug von Sachverständigen	⁸ Die Kommission kann bei Bedarf, namentlich zur Abklärung komplexer Fragen, im Rahmen der finanziellen Befugnisse aussenstehende Sachverständige beiziehen. Ist eine Rechtsvertretung beizuziehen, muss vorgängig der Gemeinderat angefragt werden ⁶⁸

⁶¹ Änderung vom 7. Juni 2022

⁶² Änderung vom 7. Juni 2022

⁶³ Eingefügt am 7. Juni 2022

⁶⁴ Aufgehoben am 7. Juni 2022

⁶⁵ Änderung vom 7. Juni 2022

⁶⁶

⁶⁷ Änderung vom 7. Juni 2022

⁶⁸ Änderung vom 7. Juni 2022

Unterschrift ⁹ Unterschriftsberechtigt sind der/die Präsident*in und der/die Sekretär*in / Gemeindeschreiber*in. ⁶⁹

VI. Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitgliederzahl	¹ Der Ausschuss besteht aus 10-14 Mitgliedern. Bei Wahlen und besonderen Begebenheiten kann der Gemeinderat den Ausschuss im genannten Rahmen erweitern. ⁷⁰
Wahlorgan	² Das Wahlorgan ist der Gemeinderat. ⁷¹
Amtsdauer / Amtszeit	³ Präsidentin oder Präsident: vier Jahre übrige Mitglieder: jeweils ein Jahr ⁷²
Übergeordnete Stelle	⁴ Gemeinderat ⁷³
Zuständigkeiten	⁵ Dem Abstimmungs- und Wahlausschuss obliegen die Zuständigkeiten gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte und über das Stimmregister. Er ist namentlich zuständig für ▪ Ruhe und Ordnung im Wahl- und Abstimmungslokal ▪ Ermittlung der Ergebnisse des Urnenganges ▪ Übrige vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben ⁷⁴
⁷⁵ aufgehoben	⁶ - ⁷

⁶⁹ Änderung vom 7. Juni 2022

⁷⁰ Änderung vom 7. Juni 2022

⁷¹ Änderung vom 7. Juni 2022

⁷² Änderung vom 7. Juni 2022

⁷³ Änderung vom 7. Juni 2022

⁷⁴ Änderung vom 7. Juni 2022

⁷⁵ Aufgehoben am 7. Juni 2022